II BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB und § 73 (LBO)

1. Die Farbgebungen der baulichen Anlagen haben in gedeckten Farbtönen zu erfolgen, die sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Dabei sind grelle Farben, schwarz und reflektierende Materialien nicht zulässig. Aufgeständerte Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig.

2. Einfriedigungen sind zulässig bis 2,00 m Höhe, höher als 1,00 m sind sie durchsichtig herzustellen, z.B. aus Maschendraht, dabei sind die Ein- und Ausfahrtstore aus Gründen der Verkehrssicherheit mind. 5,00 m von der Straßengrenze zurückzuverlegen.

III HINWEISE

1. Innerhalb der mit Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen entlang der Nordseiten der Stichstraßen B, C, D, E sind Masten für die Straßenbeleuchtung in einem Regelabstand von ca. 30 m zu dulden.

2. Von den einzelnen Baugrundstücken dürfen zur Kreisstraße K 1425 keine Zufahrten angelegt werden.

3. Aus den einzelnen Baugrundstücken darf Abwasser der Kreisstraße K 1425 nicht zugeleitet werden, es ist vielmehr zu sammeln und anderweitig abzuleiten.